



LAR FIRM  
ANWALTSKANZLEI LARVERSEDER

Rechtsanwältin Larverseder, Am Karlsplatz 3 (Stachus), 80335 München

*Rechtsanwalt:*

*Frau Katharina Larverseder, LL.B*

*Datum der letzten Prüfung:*

*04.06.2025*

KATHARINA  
LARVERSEDER  
RECHTSANWÄLTIN

KANZLEISITZ

AM KARLSPLATZ 3  
(AM STACHUS)  
80335 MUENCHEN

TELEFON: 089 541 94866

rechtsanwalt@larfirm.de  
www.larfirm.de

München, den 19.06.2025

Mein Zeichen: **00066-25/**

Bitte immer angeben

## Gutachten

### Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des flexdienst Adressvermittlungsservice

Erstellt von: Anwaltskanzlei Larverseder Datum: 20. Februar 2025; angepasst am 19. Juni 2025

#### I. Sachverhalt

Die Firma flexdienst bietet einen Adressvermittlungsservice für **Unternehmen (B2B) und Privatpersonen (B2C)** an. Der Service ermöglicht es **Unternehmern und Privatpersonen**, anstelle ihrer Privatadresse eine ladungsfähige Adresse für das gesetzlich vorgeschriebene Impressum nach § 5 DGG zu verwenden.

Konkret stellt flexdienst folgende Dienstleistungen bereit:

- Bereitstellung einer physischen ladungsfähigen Adresse in Kaiserslautern (Kurt-Schumacher-Straße 76, 67663 Kaiserslautern)
- Professionelle Postbearbeitung durch eigene Mitarbeiter
- Digitalisierung und elektronische Zustellung eingehender Post an die Kunden

- Optional physische Nachsendung der Originaldokumente
- Entgegennahme und Weiterleitung amtlicher Zustellungen
- Telefonservice mit Anrufentgegennahme

Dieses Gutachten befasst sich mit der rechtlichen Bewertung des Angebots der flexdienst, die ihren Kunden eine ladungsfähige Adresse zur Nutzung im Impressum gemäß § 5 Digitale Dienste Gesetz (DGG) bereitstellt. Ergänzend werden die Postweiterleitung, der Telefonservice sowie die digitale Unterstützung für Senioren untersucht. Ziel ist es, die Rechtssicherheit für flexdienst und deren Kunden zu gewährleisten.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Einleitung und Problemstellung**

Dieses Rechtsgutachten befasst sich mit der Frage, ob der von der Firma flexdienst angebotene Adressvermittlungsservice die Anforderungen an eine rechtskonforme Adressangabe im Impressum gemäß § 5 Digitale Dienste Gesetz (DGG) erfüllt.

Die Impressumspflicht nach § 5 DGG dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz im Internet. Sie verpflichtet Betreiber geschäftsmäßig betriebener Websites, bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Dazu gehört gemäß § 5 DGG auch die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift.

Gerade Einzelpersonen und Kleingewerbetreibende, die ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben, sehen sich durch die Impressumspflicht häufig vor einem Konflikt gestellt. Einerseits sind sie zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift verpflichtet, andererseits haben sie ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Privatsphäre.

An diesem Punkt setzt der Service von flexdienst an. Das Unternehmen bietet seinen Kunden die Möglichkeit, die Firmenanschrift von flexdienst als ladungsfähige Adresse im Impressum zu nutzen.

Im Folgenden wird geprüft, ob und inwieweit dieses Geschäftsmodell die rechtlichen Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum erfüllt.

## 2. Rechtliche Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum

### a) Der Grundsatz: Tatsächliche Erreichbarkeit

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine ladungsfähige Anschrift grundsätzlich voraussetzt, dass der Adressverwender an der angegebenen Adresse auch tatsächlich in Person zu erreichen ist (BGH, Urteil vom 07.07.2023 V ZR 210/22). Das bedeutet zugleich, dass gerichtlicher Schriftverkehr an dieser Adresse ordnungsgemäß zugestellt werden kann.

Diese Voraussetzung ist bei der Nutzung einer fremden Firmenanschrift als c/o-Adresse im Impressum nicht erfüllt, da der Inhaber der Website an dieser Adresse nicht persönlich anzutreffen ist.

### b) Die Ausnahme: Hinreichende Zustellungsvollmacht

Der BGH lässt jedoch eine Ausnahme vom Grundsatz der tatsächlichen Erreichbarkeit zu. Eine ladungsfähige Anschrift kann auch dann vorliegen, wenn eine hinreichende rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht i.S.d. § 171 Zivilprozeßordnung (ZPO) besteht (BGH, Urteil vom 07.07.2023 V ZR 210/22).

Eine solche Vollmacht liegt vor, wenn der Adressvermittler als Zustellungsbevollmächtigter zur Entgegennahme auch amtlich zugestellter Dokumente anstelle des bestimmungsgemäßen Empfängers bestellt wird.

### c) Umsetzung durch flexdienst

flexdienst stellt seinen Kunden die eigene Firmenanschrift als c/o-Adresse zur Verfügung. Über diese Adresse sind sowohl Post- als auch amtliche bzw. behördliche Zustellungen möglich. Die Angabe erfolgt im Impressum der Kunden unter der Formulierung:

Name des Unternehmens (z.B. Muster-GmbH)

oder

Vorname Nachname (falls Einzelunternehmen, GbR oder Privatperson)

c/o flexdienst #Kunden-ID

Kurt-Schumacher-Straße 76

67663 Kaiserslautern  
Deutschland

Durch die Nutzung der eigenen Geschäftsräume als Zustelladresse ist die physische Erreichbarkeit gewährleistet.

Die Kunden von flexdienst erteilen eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß § 171 Zivilprozeßordnung (ZPO) wodurch flexdienst berechtigt ist, Postsendungen (einschließlich amtlicher Zustellungen) entgegenzunehmen. Diese Praxis entspricht den rechtlichen Anforderungen an die Ladungsfähigkeit.

Solange also eine ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt und die Post in den Geschäftsräumen von flexdienst entgegengenommen wird, erfüllt die bereitgestellte Adresse die Anforderungen an eine ladungsfähige Anschrift gemäß § 5 DGG.

Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für Unternehmer (B2B) wie auch für Privatpersonen (B2C), die eine Impressumspflicht haben. Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur ladungsfähigen Anschrift sind unabhängig davon, ob der Diensteanbieter ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

### **3. Prüfung des Adressvermittlungsservice von flexdienst**

flexdienst bietet seinen Kunden eine digitale Postweiterleitung an. Eingehende Post wird gescannt und dem Kunden digital zur Verfügung gestellt. Eine physische Weiterleitung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen eine zusätzliche Gebühr.

Die digitale Weiterleitung der Postsendungen stellt sicher, dass der Inhaber der Website die für ihn bestimmten Schriftstücke auch tatsächlich und unverzüglich zur Kenntnis nehmen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf potenziell einzuhaltende Fristen von Bedeutung.

#### **a) Datenschutz und Postgeheimnis**

Da flexdienst die eingehende Post öffnet, digitalisiert und an die Kunden weiterleitet, werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Im B2B-Bereich ist flexdienst in diesem Zusammenhang als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig. Das Unternehmen ist daher verpflichtet, mit seinen Kunden

einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nach Art. 32 DSGVO zu implementieren.

Nach Angaben von flexdienst schließt das Unternehmen mit seinen B2B-Kunden standardmäßig Auftragsverarbeitungsverträge ab.

Im B2C-Bereich ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO nicht zwingend erforderlich. Hier erfolgt die Datenverarbeitung primär auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung), da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Ergänzend sollte flexdienst von seinen Privatkunden eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO einholen, insbesondere für Verarbeitungszwecke, die über die reine Vertragserfüllung hinausgehen.

Diese Einwilligung muss den Anforderungen des Art. 7 DSGVO entsprechen und klar, verständlich und freiwillig sein.

Das Öffnen und Weiterleiten von Post ist zwar datenschutzrechtlich heikel. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und zur Wahrung berechtigter Interessen aber vorliegend zulässig.

Zudem sind die Mitarbeiter von flexdienst, die mit der Postaufbereitung betraut sind, auf Vertraulichkeit und die Einhaltung des Postgeheimnisses zu verpflichten.

### **b) Gewerbliche Zulässigkeit**

Die Tätigkeit von flexdienst ist als gewerbliche Dienstleistung einzustufen und bedarf daher einer entsprechenden Gewerbeanmeldung. Nach Angaben von flexdienst liegt eine solche Gewerbeanmeldung vor.

### **c) Nutzungsausschluss für Handelsregister und Gewerbeanmeldung**

flexdienst erlaubt die Nutzung der Adresse ausschließlich für Impressumsangaben. Eine Nutzung für Handelsregistereintragungen und Gewerbeanmeldungen ist ausgeschlossen. Dies entspricht den rechtlichen Anforderungen, da Handelsregistereintragungen eine andere Qualität der Erreichbarkeit erfordern. Kunden sollten außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung der Adresse keine steuerliche Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO begründet.

Für das B2C-Angebot ist die Nutzung ausschließlich für nicht-gewerbliche Zwecke vorgesehen. Eine gewerbliche Nutzung im Rahmen des B2C-Angebots ist ausgeschlossen. Für gewerbliche nutzungen kommt ausschließlich das B2B-Modell in Frage.

#### **d) Geldwäschegesetz (GwG)**

Obwohl flexdienst keine typischen Finanzdienstleistungen anbietet, könnte das Geschäftsmodell unter bestimmten Umständen Relevanz für das GwG entfalten. Da flexdienst jedoch lediglich eine ladungsfähige Adresse und keine Geschäftsadresse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG bereitstellt, ist das Risiko als gering einzustufen. Dennoch ist flexdienst bemüht sämtliche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Unter anderem stellt flexdienst die Identität der jeweiligen Kunden mittels eines eindeutigen Identifizierungsverfahrens (ein Online-Ident-Verfahren) mit einem zertifizierten Anbieter sicher.

#### **e) Haftungsfragen**

Das Unternehmen flexdienst hat im März 2025 eine Betriebshaftpflichtversicherung bei ARAG „Recht & Gewerbe“ abgeschlossen. Mit dieser Versicherung besteht für flexdienst selbst kein Risiko bei fehlerhaften Zustellungen oder verspäteten Postweiterleitungen. Dieses Vorgehen ist sehr zu begrüßen und stärkt die Seriosität des Angebots.

### **4. Bewertung**

#### **a) Offene Punkte und umstrittene Rechtsfragen**

##### **Zulässigkeit der c/o-Adresse im Impressum**

Die Zulässigkeit der Nutzung einer c/o-Adresse im Impressum ist umstritten. Während einige Gerichte die Angabe einer c/o-Adresse im Impressum für zulässig erachten, wenn der Zustellungsbevollmächtigte die Post tatsächlich und zeitnah an den Empfänger weiterleitet, lehnen andere Gerichte die Angabe einer c/o-Adresse im Impressum grundsätzlich ab.

## Reichweite der Zustellungsvollmacht

Es ist fraglich, ob sich die von flexdienst angebotene Zustellungsvollmacht auch auf Klagen und Mahnbescheide erstreckt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Zustellungsvollmacht grundsätzlich eng auszulegen. Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung ist die von flexdienst angebotene Zustellungsvollmacht ausreichend.

Diese Bewertung gilt gleichermaßen für die Zustellungsvollmacht im B2B- wie auch im B2C-Bereich. Bei Verbrauchern (B2C) ist jedoch besonders auf die Transparenz und Verständlichkeit der Vollmachterteilung zu achten. Die Zustellungsvollmacht muss explizit die Befugnis zur Entgegennahme amtlicher Zustellungen umfassen. Es empfiehlt sich, die Vollmacht schriftlich zu dokumentieren und den Verbraucher über die Bedeutung und Tragweite aufzuklären.

## III. Fazit

Der Adressvermittlungsservice von flexdienst erfüllt die Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse im Impressum, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden und seinen Service sorgfältig und rechtskonform umsetzt. Die von flexdienst bereitgestellte Adresse ist für Impressumszwecke rechtlich zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Zustellungsvollmacht besteht und die Postbearbeitung datenschutzkonform erfolgt. Die Nutzung ist jedoch auf den Impressumsgebrauch beschränkt. Ergänzende rechtliche Aspekte wie Datenschutz, Geldwäscheprävention und Haftung sollten berücksichtigt werden, um rechtliche Risiken zu minimieren.

Die Ausweitung des Angebots auf Privatpersonen (B2C) ist rechtlich grundsätzlich möglich, da die Anforderungen an eine ladungsfähige Adresse unabhängig davon sind, ob der Diensteanbieter ein Unternehmer oder eine Privatperson ist. Allerdings sind im B2C-Bereich besondere datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Zudem sollte die Nutzung im B2C-Modell ausdrücklich auf nicht-gewerbliche Zwecke beschränkt werden.



Katharina Larverseder, LL.B  
Rechtsanwältin

*Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen (übermittelten Sachverhalts) und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erstellt. Es stellt keine verbindliche Rechtsberatung im Einzelfall dar.*

### **Quellenangaben**

- § 5 Digitale Dienste Gesetz (DDG)
- § 171 Zivilprozessordnung (ZPO)
- Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- BGH, Urteil vom 07.07.2023 V ZR 210/22
- BGH, Beschluss vom 22.09.2020 (II ZB 25/20)
- Eigene Recherche und eigene rechtliche Bewertung

München, den 04.06.2025